

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby in der Sitzung am 28. April 2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- 5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6
Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) einschl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren)****1. Reihengrabstätten**

a) für Särge bis 1,20 m für	<u>15</u> Jahre	703,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m für	<u>25</u> Jahre	1.172,00 Euro
c) in Rasenlage für Särge für	<u>25</u> Jahre	1.407,00 Euro
d) in Rasenlage für 1 Urne für	<u>25</u> Jahre	1.176,00 Euro
e) in einem Gemeinschaftsgrab	<u>25</u> Jahre	1.272,00 Euro
für 1 Urne inkl. Namensgravur		
f) in einer Staudengemeinschaftsanlage	<u>25</u> Jahre	1.750,00 Euro
für 1 Urne inkl. Namensmessingplakette		

2. Wahlgrabstätten

a) für <u>25</u> Jahre je Grabbreite	1.184,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	47,36 Euro
b) in Rasenlage für <u>25</u> Jahre je Grabbreite	1.750,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	70,00 Euro
c) für 2 Urnen für <u>25</u> Jahre	1.176,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	47,04 Euro
d) in Rasenlage mit Pflanzfläche für <u>25</u> Jahre	1.448,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	57,92 Euro
e) für Urnen als Baumgrab für <u>25</u> Jahre	1.693,00 Euro

Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	67,72 Euro
f) im Staudenruhegarten für 2 Urnen für <u>25</u> Jahre	2.100,00 Euro
zuzüglich Stein inkl. Bronzeplaketten	890,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	84,00 Euro
g) im Stelengarten für 2 Urnen für <u>25</u> Jahre	2.000,00 Euro
zuzüglich Stele (Auwahlvorgabe)	1.290,00 Euro
inkl. Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) und Ornament	
Verlängerungsgebühr jährlich je Grabbreite	80,00 Euro

3. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch Beisetzung:

eines Sarges oder einer Urne 226,00 Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte	30,00 Euro
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung:	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	90,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	36,00 Euro
c) einer Grabumrandung	36,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung:

a) Särge bis 1,20 m	201,00 Euro
b) Särge über 1,20 m	502,00 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung	275,00 Euro
3. Umbettung	
a) von Särgen bis 1,20 m	1.005,00 Euro
von Särgen über 1,20 m	2.510,00 Euro
b) von Urnen	550,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.07.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. Juni 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schuby, 30.06.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby


Vorsitzender




Mitglied des Kirchengemeinderates

Genehmigungsvermerk:

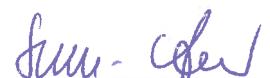
kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Tagebuch-Nr.: 147

Schleswig, 30.06.25




Verwaltungsleiter